

Bekanntmachung Nr. 013/2019 vom 06.03.2019

Bekanntmachung

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß §§ 1 Abs. 1, 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nummer 3 und Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) sowie gemäß § 21 der Hauptsatzung der Stadt Baesweiler vom 25.01.2017 in den jeweils geltenden Fassungen wird nachstehender Bescheid durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Damit können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt dieser Bescheid als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Pfändungsverfügung vom 14.01.2019

Kassenzeichen: 1435566

an

Herrn

Werner Johann Schmidinger, geb. 01.05.1954

zuletzt wohnhaft: 52499 Baesweiler, Grüner Ring 49

Der Bescheid ist nicht zustellbar, weil der Aufenthaltsort der Empfänger unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Die Pfändungsverfügung befindet sich bei der Stadtkasse der Stadt Baesweiler, Zimmer 7, An der Burg 3, 52499 Baesweiler. Dort kann diese von dem Betroffenen eingesehen und in Empfang genommen werden.